

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Dahlenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg am 11. Juni 2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 335/173, 298/174, 301/208 Flur 1 Gemarkung Dahlenburg in Größe von insgesamt 3.27.26 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg hat oder einem Elternteil ein Bestattungsrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, inkl. Fahrrädern, Rollschuhen, Inlinern oder Skateboards - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) zu lärmern und zu spielen.

(3) Hunde sind auf dem Friedhof anzuleinen. Hundekot ist mit geeigneten Beuteln in die Restmüllbehälter zu entsorgen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen diese vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Der Abraum ist selbst zu entsorgen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsträger bzw. den Nutzungsberechtigten für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Beschädigungen sind der Friedhofsverwaltung umgehend zu melden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind und/oder die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers ökologisch belasten.

(6) Urnen für Baumgräber (Gemeinschaftsgrabanlage) müssen kompostierbar sein.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

§11 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1.1 Reihengrabstätten

1.2 Reihengrabstätten als Rasengrab

1.3 Wahlgrabstätten

1.4 Wahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht

1.5 Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht

1.6 Urnen-Doppelgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht

1.7 Urnendoppelgrabstätten

1.8 Urnengrabstätten Baum (Gemeinschaftsgrabanlage)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine zweite Urne beigesetzt werden, wenn der bereits beigesetzte der Ehegatte/Lebenspartner oder ein naher Verwandter des/der Beizusetzenden war.

(6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m

für Urnenreihengrabstätte/Rasen: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

für Urnendoppelgrabstätte/Rasen: Länge: 1,00 m, Breite 0,50 m

für Urnendoppelgrabstätten: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§14 Reihengrabstätten als Rasengrab

(1) Reihengrabstätten als Rasengrab (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte oder stehendem Stein) sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Ausnahme sind Reihengräber auf ausgewiesenen Flächen als Rasengräber mit stehendem Stein. Vor dem Stein kann auf einer Pflanzfläche von ca. 30 cm Breite eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Reihengrabstätten als Rasengrab grundsätzlich nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Dafür sind die eingerichteten Gedenkplätze zu benutzen. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März). (3) Die unter Absatz 2, Satz 1 genannten Gegenstände werden friedhofsseitig zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei einer Mehrfachgrabstätte besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Anzahl der Grabstellen zu reduzieren. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die nutzungsberechtigte Person hat den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen alle Rechte an der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte
- b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben oder vom Nutzungsberechtigten genannte nichtverwandte Personen. Deren Bestattung bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode eines Bestattungsberechtigten die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

(5) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(6) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner Bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 Bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 4h geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 16 Wahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht

(1) Wahlgrabstätten als Rasengrab sind Grabstätten mit

a) zwei Grabstellen für jeweils eine Erdbestattung

oder

b) einer Grabstelle für eine Erd- und eine Urnenbestattung

(Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte oder stehendem Stein)

Sie schließen sich an die letzte vergebene Grabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Ausnahme sind Wahlgräber auf ausgewiesenen Flächen als Rasengräber mit stehendem Stein. Vor dem Stein kann auf einer

Pflanzfläche von ca. 30 cm Breite eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14, Absatz 2 und 3 und § 15, Absatz 4 bis 6.

§ 17 Urnenreihengrabstätten als Rasengrab

(1) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab (mit rasenbündiger Namensplatte) sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenreihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14, Absatz 2 und 3.

§ 18 Urnen-Doppelgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht

(1) Urnen-Doppelgrabstätten als Rasengrab (mit rasenbündiger Namensplatte) sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Grabstätte an und werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.

Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14, Absatz 2 und 3 und § 15, Absatz 4 bis 6.

§ 19 Urnen-Doppelgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht

(1) Urnen-Doppelgrabstätten sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen an die letzte vergebene Urnen-Doppelgrabstätte an oder werden durch Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben und können frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden.

Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15, Absatz 4 bis 6.

§ 20 Urnengrabstätte Baum (Gemeinschaftsgrabanlage)

(1) Urnengrabstätten am Baum sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Die Lage der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung ausgewählt. Die Gemeinschaftsgrabanlage wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt. Private Pflege und das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich.

Stattdessen ist eine Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig.

Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Blumen, Kränze und ähnliches sind auf der zugeordneten Fläche abzulegen.

§ 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird in diesem Falle von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät und kostenpflichtig gepflegt. Das Grabmal bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit auf der Grabstätte stehen.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 23 Gestaltungsvorschriften und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(3) Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(4) Mängel hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person instand setzen oder beseitigen lassen.

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person vorher eine Aufforderung. Ist sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält eine Aufforderung, die Grabstätte und das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die

Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen.

(5) Wird die Grabanlage mit einer steinernen Abdeckung (z.B. Marmor, Granit etc.) gestaltet, sollte diese Abdeckung nicht mehr als 50 Prozent der gesamten Grabanlage abdecken. Eine schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ist erforderlich. Bei einer Zweitbelegung in die so abgedeckte Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte für eine Entfernung der Abdeckung zuständig.

(6) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes wird das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung gebührenfrei abgeräumt, sofern die Nutzungsberechtigte Person bis zum Ende der Nutzungszeit keinen Anspruch an das Grabmal gestellt hat.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

(1) Die Grabstätten inklusive des Grabmales müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht

gestattet. Andere Pflanzen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher kostenpflichtig zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, so sind die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese von

der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabbepflanzung besteht nicht.

(5) Die Wege um die Grabstätte herum sind von den Nutzungsberechtigten mitzuharken und von Unkraut sauber zu halten.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch eine Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 27 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte Person oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 4.

§ 28 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen.

Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann die bisherige nutzungsberechtigte Person Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die bisherige nutzungsberechtigte Person selbst abräumt.

§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30 Leichenkammer/Kühlkammer

(1) Die Leichenkammer/Kühlkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer/Kühlkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11. März 2014 außer Kraft.

Dahlenburg, den

Der Kirchenvorstand:

Reimann
(Vorsitzender)

(L.S.)

Meyer
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Lüneburg, den 21.08.2019

L.S.

Schmid
(Vorsitzende)

Dressler
(Kirchenkreisvorsteher)